VfB Hermsdorf e.V. – Tennisabteilung
Seebadstraße 40, 13467 Berlin

VfB Hermsdorf e.V.
Tennisabteilung

# Spiel- und Platzordnung

**Spielberechtigt** ist jedes aktive Mitglied, das seinen Beitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung gezahlt hat (vgl. § 7 Beitragsordnung).

**Zutritt zur Anlage (Tennisplätze und Vereinshaus)** haben nur Mitglieder und deren Familienangehörige sowie durch Mitglieder eingeführte Gäste.
Die Zugänglichkeit zu den im Vereinshaus befindlichen Funktionsräumen (Küche etc.) wird durch die Abteilungsleitung geregelt.
*Im Vereinshaus besteht Rauchverbot.*

**Gäste** dürfen Plätze nur zusammen mit einem Mitglied benutzen und nur dann, wenn Mit-glieder nicht zur selben Zeit Anspruch auf Platzbelegung erheben.

Auf Anfrage und in besonderen Fällen darf der Vorstand die Anlage für einzelne Tage an andere **Vereine vermieten**, unter der Voraussetzung, dass keine internen Veranstaltungen davon beeinflusst werden. Der Vorstand trifft die Regelungen und Vorgaben der Vermietung.

## Platznutzung:

Die vier Tennisplätze können von allen Mitgliedern täglich ab 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzt werden.
Platz 4 steht vorrangig für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.

Die **Platzeinteilung** erfolgt über eine Tafel o. ä. nach dem von der Abteilungsleitung erlassenen Reglement, jeder Spieler muss sich vor Spielbeginn eintragen.

Über die **Bespielbarkeit** des Tennisplatzes entscheidet der Platzwart oder die Abteilungsleitung.

Das **Betreten** der Tennisplätze ist nur in **Tenniskleidung und Tennisschuhen** gestattet.

Nach jedem Spiel ist der **Platz** wieder **herzurichten**, d.h. der Platz ist abzuziehen, die Linien sind zu fegen und es ist ggf. zu sprengen. Bei großer Trockenheit und längeren Pausen zwischen den Spielzeiten ist der Platz auch vor Spielbeginn bzw. sogar zwischen den Spielsätzen zu sprengen.

**Hunde** dürfen auf die Tennisanlage geführt werden. Sie sind jedoch ständig zu beaufsichtigen und müssen angeleint sein.

**Verstöße** gegen diese Platzordnung können mit einem Spielverbot geahndet werden. Bei mehrmaligen Verstößen kann ein Ausschluss erfolgen. Mutwillige Beschädigungen gehen zu Lasten des Schädigers und werden mit Ausschluss geahndet.

(Stand: März 2023)